

DAS STANDESAMT

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.
Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung. Abkürzung im Zitat „StAZ“ · 109. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“ · 82. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“ · 63. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“ · Gleichzeitig 38. Jahrgang der Zeitschrift „Das Bayerische Standesamt“ · ISSN 0341-3977

INHALT

	Seite	Seite
Aufsätze		
Professor Dr. Dr. h. c. Fritz Sturm: Die gesetzliche Vertretung minderjähriger Kinder nach neuem IPR	181	
Professor Dr. Reinhard Hepting: Was sind „abgeschlossene Vorgänge“ im Sinne des Art. 220 Abs. 1 EGBGB?	188	
Professor Dr. Michael Coester: Neues Namensrecht in Frankreich	196	
Professor Dr. Martin Forstner: Das neue algerische Ehe- und Kindschaftsrecht – Gesetz und soziale Wirklichkeit	197	
		Karl Fritsche, Oberverwaltungsrat a. D.: Ehefrau nach Eheschließung eines Syrers mit einer Deutschen nach dem 1. 9. 1986 in Tondern; Eintragung in Spalte 10 des Familienbuches; Voranstellung des Geburtsnamens der Frau (Fachausschuß-Nr. 3005) 232
Rechtsprechung		
KG 3. 3. 1987 – I VA 6/86 – Für die Anerkennung eines Scheidungsurteils ist das im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens geltende deutsche Anerkennungsrecht maßgebend – mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt ist möglich	222	
OLG Karlsruhe 10. 3. 1987 – 4 W 121/86 – Die Namen „Maitreyi Padma“ sind als weibliche Vornamen eintragungsfähig	224	
OLG Zweibrücken 4. 3. 1987 – 3 W 30/87 – Die Legitimation eines deutschen Kindes nach ausländischem Recht durch Anerkennung und anschließende Eheschließung ist nur mit Zustimmung des Kindes wirksam. Für ein noch nicht 14jähriges Kind kann nur der Vormund oder Amtspfleger zustimmen.	225	
VGH Baden-Württemberg 12. 1. 1987 – 13 S 2724/86 – Art. 3 Abs. 6 RuStAÄndG 1974 ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Zur Frage, wann Unkenntnis der Frist ein Hindernis im Sinne von Art. 3 Abs. 7 Satz 1 RuStAÄndG darstellt	226	
Aus der Praxis		
Dietrich Marcks, Stadtamtsrat: Legitimation bzw. Legitimanerkennung durch einen Pakistani nach Islamrecht (Fachausschuß-Nr. 3000)	230	
		Literatur
		Bassenge, Peter / Gerhard Herbst: FGG/RPflG (Pentz) 233
		Rauscher, Thomas: Sharī'a, Islamisches Familienrecht der sunna und shī'a (Klinkhardt) 233
		Weber, Anna Barbara: Die Familie im Völkerrecht (Zuleeg) 234
Gesetze, Verordnungen, Erlasse		
Bundesrepublik Deutschland		
		Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland Vom 3. 3. 1987 235
		Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern Vom 3. 6. 1987 235
		Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes Vom 15. 6. 1987 235
		Siebente allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) (7. DA-ÄndVwV) Vom 30. 7. 1987 236
		(Fortsetzung des Inhalts nächste Seite)

Schnellinformation des Verlages

Im Juli wurde ausgeliefert:

Bergmann/Ferid, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, 90. Lieferung (mit UdSSR)

Handakten für die standesamtliche Arbeit/Leitfaden für die Standesbeamten, Erg.-Lfg. zu den Heften 7 und 13

Im August wird ausgeliefert:

DA 1987 (komplette Neufassung)

Nachtrag zur DA 1987 – Rechts- und Verwaltungsvorschriften Nordrhein-Westfalen, Anhang II (4. Lfg., Stand: März 1987)

Bergmann/Ferid, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, 91. Lieferung (mit Türkei, Schweiz)

Mergenthaler/Reichard, „Standesamt und Ausländer“, 23. Lieferung und **Brandhuber/Zeyringer**, 2. Lieferung Neufassung

Massfeller/Hoffmann/Hepting/Gaaz, „PStG-Kommentar“, 24. Lfg. (mit Kommentierung Internationales Eheschließungsrecht – IPR)

Nordrhein-Westfalen

Zur Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)
Vom 25. 2. 1987 236

Rheinland-Pfalz

Durchführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
Vom 8. 4. 1987 236

Die nächsten Hefte der StAZ bringen u. a.:

Prof. Dr. Martin Forstner: Das neue algerische Ehe- und Kindschaftsrecht – Teil 2
Dr. Helmut Proebsting: Entwicklung der Heiratsneigung und des Alters der Eheschließenden
Michael Sachse: Umschreibung des Geburtsdatums bei Nachbeurkundungen
Bernd Schraut: Das finnische Gesetz über die Familiennamen von 1985
Prof. Dr. Michael Schwimann: Zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft im österreichischen Zivilrecht
Dr. Arno Wohlgemuth: Namensrecht in Thailand

Stellenangebote**STADT BAD KISSINGEN**

Die große Kreisstadt Bad Kissingen stellt zum 1. 9. 1987

1 Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes für das Standesamt ein.

Kenntnisse im Personenstandswesen sind erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung.
Die Stelle ist derzeit mit Bes.Gr. A 9/A 10 bewertet. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Des weiteren stellt die Stadt

1 Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Mitarbeiter im Rechnungsprüfungsamt ein.

Die Stelle ist derzeit mit Bes.Gr. A 5/A 6 bewertet. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an die Stadt Bad Kissingen – Personalverwaltung – 8730 Bad Kissingen, Rathausplatz 1, Postfach 2260, erbeten.

**STADT WOLFRATSHAUSEN**

Die Stadt Wolfratshausen (ca. 30 km südlich von München, 15500 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) weitere(n)

Mitarbeiter(in)

für das Standesamt und die Friedhofsverwaltung

Bewerber, die die Voraussetzungen für die Bestellung zum Standesbeamten erfüllen, oder bereits über Erfahrung im Standesamtbereich verfügen, werden bevorzugt.

Geboten werden die üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes.

Die Bezahlung erfolgt nach BAT und richtet sich nach der bisherigen Tätigkeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild) sind an die **Stadt Wolfratshausen, Marienplatz 1, 8190 Wolfratshausen**, zu richten.

Stellengesuch**Standesbeamter**

mit langjähriger Erfahrung im Personenstandswesen sucht neuen Wirkungskreis (bedingt durch Wohnungswechsel) als Standesbeamter im Raume Heidelberg, Schwetzingen, Mannheim, Weinheim, Ladenburg, Schriesheim.

Angebote unter Chiffre Nr. 1027 erbeten
an den Verlag für Standesamtswesen GmbH & Co. KG
Postfach 10 1544, 6000 Frankfurt a. M. 1

Danksagung**Danksagung**

Für die vielen Glückwünsche und Aufmerksamkeiten zu meinem 65. Geburtstag sowie besten Wünschen für meinen Ruhestand ist es mir nur auf diesem Wege möglich, Ihnen allen meinen herzlichen Dank zu sagen.

Für das mir fast drei Jahrzehnte entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen.

Johannes Kleine / Barsinghausen

Neues Namensrecht in Frankreich

Von Professor Dr. *Michael Coester*, Göttingen

Das französische Recht kennt keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) der Ehegatten. Im Prinzip berührt die Eheschließung die Namen der Partner nicht; eheliche Kinder erhalten den Namen des Vaters¹. Allerdings kennt das französische Recht die Institution des „Gebrauchsnamens“: Der Name des anderen Gatten kann im beruflichen und gesellschaftlichen Bereich benutzt werden (durch Anfügung oder alleinigen Gebrauch seitens der Frau, nur durch Anfügung seitens des Mannes). Dieser Gebrauch berührt die *personenstandsrechtliche* Beibehaltung des eigenen Namens nicht, der Gebrauchsname schlägt sich in den Personenstandsbüchern nicht nieder². Allerdings ist der – zunächst gewohnheitsrechtliche – Gebrauch des Gattennamens auch gesetzlich anerkannt (Art. 264, 300 C.c.: Recht zur Fortführung des Gebrauchsnamens durch die Frau unter Umständen auch nach Scheidung bzw. Trennung von Tisch und Bett)³.

Das Namensrecht hat nun durch das Gesetz Nr. 83-1372 vom 23. 12. 1985 über die „Gleichheit der Eheleute im Ehevermögensrecht und der Eltern bei der Verwaltung des Kindesvermögens“⁴ eine Veränderung erfahren. Unter Gleichberechtigungsgesichtspunkten konnte der automatische Erwerb des Vaternamens durch eheliche Kinder keinen Bestand haben⁵. Etwas versteckt unter dem Titel „Verschiedenes“ bestimmt nun Art. 43 dieses Gesetzes (in Kraft seit 1. 7. 1986):

1 Gewohnheitsrecht, indirekt anerkannt in Art. 57 C. c., vgl. *Marty/Raynaud*, Droit Civil Bd. I/2, Nr. 663; *Planiol/Ripert*, Droit Civil Français, Teil 1, Nr. 98.

2 Zum französischen Personenstandsrecht jetzt *Ferid/Sonnenberger*, Das französische Zivilrecht, Bd. 3: Familienrecht, Erbrecht (2. Aufl. 1987), 4 A § 3, insbes. Rdnrn. 217 ff.

3 *Mazeaud/Chabas/de Juglart*, Leçons de droit civil Bd. I/2 Nr. 538; *Marty/Raynaud* a.a.O. Rdnr. 664; *Planiol/Ripert* a.a.O. Nrn. 103 ff.; *Ferid*, Das französische Zivilrecht Bd. 1 (1971), 1 D § 2 B; *Pintens*, StAZ 1984, 188, 189; *Coester*, StAZ 1984, 298 ff., 303.

4 J. O. vom 26. 12. 1985, S. 15111 = Rep. Defrénois 1986, Lég. S. 3, 11.

5 Zur – z. T. emotional aufgeladenen – Diskussion im Vorfeld des Gesetzes vgl. *Lindon*, Rec. Dalloz Sirey 1985, Chron. S. 113 f.

Toute personne majeure peut ajouter à son nom, à titre d'usage, le nom de celui de ses parents qui ne lui a pas transmis le sien.

A l'égard des enfants mineurs, cette faculté est mise en oeuvre par les titulaires de l'exercice de l'autorité parentale.⁶

Da das verliehene Wahlrecht auch noch von erwachsenen Personen ausgeübt werden kann, gehen die Auswirkungen dieser Bestimmung weit über das Kindschaftsrecht hinaus. Die sich aus dem Wortlaut des Art. 43 ergebenden Unsicherheiten hat die französische Regierung zum Anlaß genommen, das neue Namensrecht der Ehegatten und Kinder zusammenfassend klarzustellen⁷. Für Einzelfragen muß auf diese Quellen verwiesen werden⁸.

Hier sollen nur folgende Grundsätze hervorgehoben werden:

1. Auch der nach Art. 43 des Gesetzes vom 23. 12. 1985 angenommene Name ist ein nom d'usage (Gebrauchsname) im eingangs erwähnten Sinne, er wird personenstandsrechtlich ignoriert und nicht im Familienbuch (livret de famille) eingetragen⁹. Demgemäß ist er auch bei Eintragung in deutsche Personenstandsbücher nicht zu beachten¹⁰.

6 Auf deutsch etwa:

„Jede volljährige Person kann ihrem Namen als Gebrauchsnamen den Namen desjenigen Elternteils zufügen, von dem ihr Name nicht abgeleitet ist.

Bei minderjährigen Kindern wird diese Möglichkeit von den Inhabern der elterlichen Autorität ausgeübt.“

Das Gesetz vom 23. 12. 1985 ist in dem gerade erschienenen Bd. 3 von *Ferid/Sonnenberger* (Fn. 2) zwar schon eingearbeitet, bezüglich des Namensrechts wird jedoch auf den noch ausstehenden Bd. 1 verwiesen.

7 Arrêté des Justizministers vom 26. 6. 1986, J. O. vom 3. 7. 1986 (insbes. Art. 2), abändernd das Décret Nr. 74-449 vom 15. 5. 1974, J. O. vom 18. 5. 1974, S. 5349 und Arrêté vom 16. 5. 1974, J. O. vom 28. 5. 1974, S. 5797; Circulaire vom 26. 6. 1986, J. O. a.a.O. = Rep. Defrénois 1986, Lég. S. 360 ff.

8 Insbesondere zur Frage, wer bei Minderjährigen im Einzelfall zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist, vgl. Circulaire a.a.O. Anhang III.

9 Circulaire a.a.O. Nr. 2.3., Ziff. 1.

10 Vgl. *Pintens* (Fn. 3). Das betrifft auch deutsch/französische Doppelstaater: Sie können zwar für den französischen Rechtsbereich den Namen ihres anderen Elternteils als Gebrauchsnamen hinzufügen.

2. Die Wahl eines Gebrauchsnamens nach Art. 43 liegt in der freien Entscheidung der Person. Gleiches gilt für die Ablegung eines solchen Namens¹¹. Ein angenommener Gebrauchsname muß auch von den Behörden in der Korrespondenz mit der Person und in den sie betreffenden Dokumenten berücksichtigt werden, wenn der Namensträger dies ausdrücklich verlangt und die zugrunde liegenden familienrechtlichen Beziehungen nachweist¹². Unter das CIEC-Abkommen vom 4. 9. 1958¹³ dürfte der Gebrauchsname mangels behördlicher Namensänderung jedoch nicht fallen.

3. Um Verwechslungen zwischen personenstandsrechtlichem Namen (nom patronymique) und Gebrauchsnamen zu vermeiden, ist die Namensführung in Dokumenten in bestimmter Weise vorgeschrieben: Hinter dem personenstandsrechtlichen Namen ist der Gebrauchsname in Klammern anzugeben. Das unverheiratete eheliche Kind von Herrn Petit und Frau Legrande wäre also, wenn es nicht nur den Vaternamen führen will, auf seinen Antrag hin zu bezeichnen als „Petit (Petit-Legrande)“¹⁴.

4. Das herkömmliche Gebrauchsrecht bezüglich des Gattennamens und das neue bezüglich des Elternnamens (Art. 43 des Gesetzes von 1985) können nicht kumuliert werden¹⁵. Frau X, die eheliche Tochter von X und Y, verheiratet mit B, kann also *entweder Y oder B* als Gebrauchsnamen wählen.

Da allerdings Ehemann B (Kind von B und C) seinerseits einen Gebrauchsnamen gemäß Art. 43 angenommen haben kann, ergeben sich für den Frauennamen diverse Wahlmöglichkeiten, die an die

durch § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB eröffnete Gestaltungsvielfalt erinnern. Frau X kann wählen: X; X (X-Y); X (B); X (B-C); X (X-B); X (X-B-C)¹⁶.

Die Wahlmöglichkeiten des Ehemannes sind etwas beschränkter, da er den Frauennamen nur in Verbindung mit dem eigenen Namen als Gebrauchsnamen führen darf, nicht jedoch als alleinigen; also nicht: B (X) oder B (X-Y).

Die im Circulaire vom 26. 6. 1986 aufgeführten Beispiele zeigen also, daß auf Gattenebene *auch* der Gebrauchsname des Gatten übernahmefähig ist, während dies auf Eltern-Kind-Ebene offenbar nicht gelten soll: Weder geht der Gebrauchsname des Vaters auf das Kind über¹⁷, noch kann es demnach den Gebrauchsnamen der Mutter nach Art. 43 des Gesetzes von 1985 übernehmen. Das Gesetz gibt für diese Unterscheidung keinen Anhaltspunkt.

5. Stellungnahme

Insgesamt wird sich zeigen müssen, ob mit dieser Verrechtlichung das im Ansatz vernünftige gesellschaftliche Institut des Gebrauchsnamens nicht ad absurdum geführt worden ist. Das Problem des Kindesnamens bei nicht gemeinsamem Namen der verheirateten Eltern scheint anderwärts überzeugender gelöst (z. B. Skandinavien¹⁸); die französische Lösung schafft erstens keine wirkliche Gleichstellung der Eltern und ist zweitens so schwerfällig in der vorgeschriebenen Namensführung, daß ihre praktische Bedeutung wohl gering bleiben wird. Beim Gattennamen hätte man der gesellschaftlichen Sitte wohl besser ihren Lauf gelassen, anstatt sie in das Korsett (notwendigerweise) formalisierter Rechtsregeln zu fassen.

im deutschen Rechtsbereich bleibt es bei dem nach § 1616 BGB oder Art. 220 Abs. 5 EGBGB erworbenen Namen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB; zum CIEC-Abkommen vom 4. 9. 1958 siehe unten Fn. 13).

11 Circulaire Nr. 2.1., 2.3. Ziff. 3.

12 Circulaire a.a.O. Nr. 2.1. und Anhang II (bezüglich der Nachweise im einzelnen).

13 *Böhmer/Siehr*, Das gesamte Familienrecht Bd. 2, Nr. 5.3.

14 Circulaire a.a.O. Anhang I.

15 Circulaire a.a.O. Nr. 1.2., a. E.

16 Circulaire a.a.O. Anhang I und Art. 2 Arrêté vom 26. 6. 1986 (Fn. 7). Das gilt auch für die verwitwete und – u. U. – die geschiedene Frau.

17 Insofern ähnlich dem Begleitnamen nach § 1355 Abs. 3 BGB.

18 Vgl. *Coester* (Fn. 3) S. 304; zum deutschen Recht jetzt *Massfeller/Böhmer/Coester*, Das gesamte Familienrecht, § 1616 Rdnrn. 50 ff. (13. Lfg. 1987).